

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich am den Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beschlossen.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

2. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

3. Planunterlage
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Gemarkung: Schirum Flur: 2
Maßstab: 1:1000

Die kommunalen Körperschaften sind von den Vorverhalten bei der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 freigestellt. Dazugehören auch die Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vermessungsbüro
Thomas & Spolonskowski
Aurich, den
Unterschrift

4. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7
26529 Marienhofe

(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 27.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 380 hat durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Stadt Aurich in der Zeit vom 08.01.2020 bis 24.01.2020 stattgefunden. Darüber hinaus wurden die Vorentwürfe/Planungen auf der Homepage der Stadt Aurich im Internet veröffentlicht.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

6. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in schriftlicher Form beteiligt. Die Vorentwürfe der Planunterlagen wurden den Behörden über das Internet zur Verfügung gestellt und auf Anforderung auch per Post zugestellt.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

7. Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" und die Begründung haben vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich im Rathaus der Stadt Aurich ausliegen. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Aurich im Internet veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2020 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

9. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Aurich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" ist damit am rechtswirksam geworden.

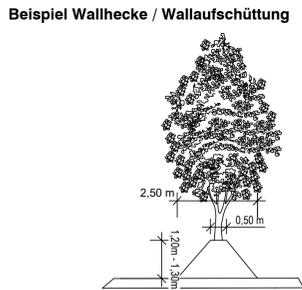
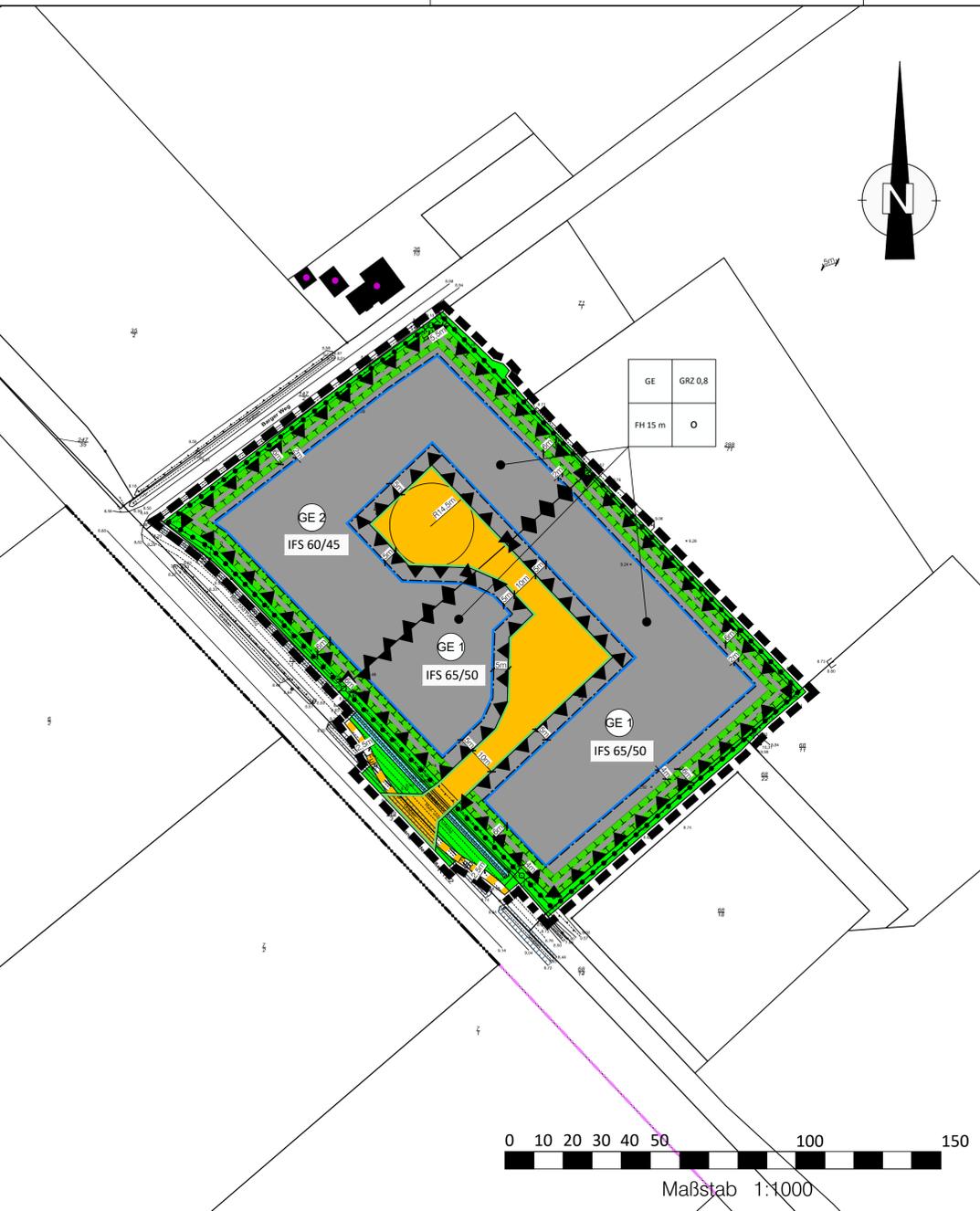
Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister

11. Mängel und Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 380 "Gewerbegebiet Mittelds III" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den
Siegel
Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 GRZ, dezimal - Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise und Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - o offene Bauweise
- Natur und Landschaft**
 - zu erhaltende und zu entwickelnde Baum-Wallhecke
 - Neuanlage von Wallhecken mit Strauchbepflanzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 10)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen**
 - Wasserfläche (Entwässerungsgraben)
- Verkehrflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 380
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerk Harlingerland. Der vorbeugende Grundwasserschutz hat größte Bedeutung. Die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Harlingerland, die landesweite SchuVO und der vorbeugende Grundwasserschutz gemäß den Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind zu beachten.

Fluglärm
Das Plangebiet liegt zusätzlich im für den Flugplatz Wittmudhafen angeordneten Bauschutzbereich. Bei der Aufstellung von Baukränen ist vorher bei der Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde eine Genehmigung einzuholen. Der Auf- und Abbau der Krane ist mit der zuständigen Flugsicherung in Wittmudhafen 14 Tage vor der jeweiligen Maßnahme abzustimmen. Die Baukrane sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Textliche Festsetzungen (TF)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
Es wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Gebäude
 - Geschäfts-, Büro- und VerwaltungsgebäudeFerner werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Bedingtes Baurecht (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
Innerhalb der Gewerbegebiete sind gewerbliche Anlagen nur zulässig, wenn innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland des OOWV nachgewiesen wird. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich und der OOWV (Brake) ist zu beteiligen.
- 3. Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)**
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind Einzelhandelsnutzungen mit "nicht-zentrenrelevanten" Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sortimentsliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstätte Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von vor Ort produzierten oder verarbeiteten Waren dient. Die Verkaufsstätte muss dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet sein.
- 4. Schallschutzmaßnahmen**
Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Lwa) weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.
Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.
- 5. Grundflächenzahl (gem. §16, §17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)**
Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- 6. Höhe baulicher Anlagen**
Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsstraße (nächstliegender Punkt zum Gebäude). Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachhaut/Dachfirst.
Ausnahmsweise kann innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes von der festgesetzten Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn es sich um untergeordnete gebäudetechnische Anlagen und Aufbauten handelt (wie z. B. Antennen, Aufzugschächte, Schornsteine).
- 7. Bauweise (gem. § 22 BauNVO)**
Innerhalb des Gewerbegebietes GE wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die der offenen Bauweise entspricht, jedoch ohne Längenschränkung.
- 8. Erhalt von Anpflanzungen**
Die festgesetzten und zu erhaltenden Einzelbäume auf den Wallhecken sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- 9. Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauphase (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)**
Zum Schutz und zum Erhalt der Einzelbäume auf den Wallhecken ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.
- 10. Wallheckenanlage (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Neuanlagen von Wallhecken sind diese entsprechend den Maßen und Böschungsneigungen der Beispiel-Querschnittszeichnung anzulegen. Zu verwenden sind ausschließlich Sträucher und Bäume gebietsheimischer Arten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind doppeltreihig versetzt auf der Wallkante anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Es sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 11. Wallheckeninstandsetzung (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a und 25b BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für zu erhaltende und zu entwickelnde Wallhecken sind die bestehenden Wallhecken entsprechend den Maßen und Böschungsneigungen der Beispiel-Querschnittszeichnung instand zu setzen (aufzusetzen). Zu verwenden sind ausschließlich Sträucher und Bäume gebietsheimischer Arten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind in den gehölzfreien Lücken doppeltreihig versetzt auf der Wallkante nachzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz einzubringen. Es sind entsprechend der Bestandssituation zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 12. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Versiegelungen, Bodenauftrag, Bodenabtrag, bauliche Anlagen, Gehölzanpflanzungen und intensive Rasennutzung unzulässig. Die Schutzstreifen sind als Bracheflächen 2 x pro Jahr im Juli und im September zu mähen.

Gehölzarten für die Wallheckenbepflanzungen (TF 10, 12) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB):

Pflanzliste Nr. 1	Bäume:	Pflanzliste Nr. 2	Sträucher:
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	Haselnuß	Corylus avellana
Sand-Birke	Betula pendula	Faulbaum	Prunus frangula
Moor-Birke	Betula pubescens	Hunds-Rose	Rosa canina
Rotbuche	Fagus sylvatica	Ohl-Weide	Salix aurita
Silber-Eiche	Quercus robur	Saß-Weide	Salix caprea
Traubeneiche	Prunus pedunc	Schwe-Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schlehe	Prunus spinosa
		Engel-Waldkorn	Crataegus monogyna

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Fledermaus- und Insekenschutz
Stark reflektierende und transparente Flächen mit hoher Durchsicht an den Fassaden sind zu vermeiden. Anstelle von reflektierenden Glasflächen und Metallelementen sind Glasflächen mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % flächigen Markierungen halbttransparenter Materialien oder vorgehängte eingelegte Raster / Sprossen zu verwenden.
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind mit entspiegelten Oberflächen auszustatten (max. 6 % Reflexion polarisierten Lichts).
Für Leuchten, die für die Außenbeleuchtung sowie in den Verkehrsflächen eingesetzt werden, sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z. B. LED- und Natriumdampf-Hochdrucklampen) zu verwenden. Abstrahlungen in die freie Landschaft sind durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.
Grundsätzlich ist mit Licht möglichst sparsam umzugehen und dies in geringstmöglicher Helligkeit zu verwenden. Es sollten Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil und Blaulichtanteilen verwendet werden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sollten geschlossene Lampen verwendet werden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen. Die Betriebsdauer sollte auf die notwendige Zeit begrenzt werden.

Hinweise

- Bodenfunde**
Sollten bei Erdarbeiten dennoch archaische Funde wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, sind die Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich, dem Landkreis Aurich oder der Diözesanischen Landschaftsarchäologischen Landesaufnahme zu melden. Bodenfund sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstützen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
- Bodenschutz**
1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustoffabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallverordnungsgebung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch die bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
2. Sofern es im Rahmen der Baumaßnahmen zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hebeberger Weg 38, 26603 Aurich, Tel. 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
3. Baubeschreibungen und Ausschreibungsteile für Bauleistungen sind so formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KWVG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.
4. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingzähler als Baustoffzähler eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingzählern mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsregeln der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Altablagerungen / Altstandorte
Sollten bei den Baumaßnahmen und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Wallheckenschutz
Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten Wallhecken sind auch nach § 22 NAGNatSchG geschützt. Sie sind daher in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Handlungen, die das Wachstum der Bäume, Sträucher, Gräser und Kräuter beeinträchtigen, sind verboten. Zur Vermeidung einer Doppelzuständigkeit zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich ist demnach für die Überwachung der Wallheckenerhaltung im Plangebiet die Stadt Aurich Fachbereich Bauen zuständig.

Lage der Versorgungsleitungen
Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbaunternehmer).
Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfpflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Hinweise zum Schallschutz
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Planfläche eingehalten werden können.

Hinweis zur Anwendung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. zur Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente:
Die der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu Grunde liegende Schallausbreitungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (d. h. Absz = 0 dB) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt.
Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig durchgeführt. Für die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung verwendet. Die Emissionshöhe über Gelände beträgt bei allen kontingentiellen Flächenquellen 3 m. Ermittelt wurde der Langzeit-Mittelungspegel. Zur Bestimmung der meteorologischen Korrektur Cmet wurde der Faktor Co pausalisch mit 2 dB berücksichtigt.

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA-Lärm prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage (einschließlich Verkehr) auf dem Werksgelände darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergibt. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

DIN - Normen und technische Regelwerke
Die folgenden DIN-Normen und technische Regelwerke sind bei der Stadtverwaltung Aurich, Fachdienst Planung, einsehbar:

- DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- ZTV "Baumpflege" des FLL e.V.
- RAS-LP 4 "Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege - Abschnitt Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen"
- DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau"
- DIN 45691 "Geräuschkontingentierung"
- DVGW Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser"
- DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"
- DIN ISO 9613 Teil 2 "Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren"

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 380

"Gewerbegebiet Mittelds III"

Maßstab:	1:1000	Datum:	Name
Gez.:		16.10.2019	TW
Bearbeitet:		08.10.2021	H. Saade

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Auftragnehmer:

weinerer
planungsbüro

Rosenstraße 7 26529 Marienhofe
Tel.: 04934 / 340 838 0 Fax.: 04934 / 340 838 7

p:\003_aurich\bbp_380_middelds III\bbp\bbp_380_middelds III_02021.dwg